



Wo gilt das Waffenverbot?

- Auf den in der beiliegenden Karte eingezeichneten und durch zusätzliche Beschilderung ausgewiesenen Flächen im Bereich und erweiterten Umfeldes sowohl des Hauptbahnhofes als auch des ZOB
- Mit eingeschlossen sind alle öffentlich zugänglichen Bereiche der Bahnsteige des Hauptbahnhofes, die das Waffenverbotsgelände betreffen, auch wenn sie im weiteren Verlauf über das Waffenverbotsgelände hinausreichen, sowie die unterirdische Verbindung zwischen Hauptbahnhof und Mönckebergstraße (Mönckebergtunnel)

Wie erkenne ich das Waffenverbotsgelände?

Vor dem Betreten des Waffenverbotsgeländes sowie innerhalb des Geländes weist das nachstehende Schild auf das Waffenverbot hin.



Für weitere Fragen zum Thema:

Polizeikommissariat 11
Telefon 040 4286-51110

Wir informieren:

Waffenverbotsgelände Hauptbahnhof/ZOB

Gemäß „Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen in den Gebieten des Hamburger Hauptbahnhofes und Zentralen Omnibusbahnhofes“ des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg ist das Führen von Waffen in bestimmten Gebieten – über die bereits geltenden Regelungen des Waffengesetzes hinaus – verboten.

Was ist vom Waffenverbotsgelände Hauptbahnhof/ZOB umfasst?

Das Waffenverbot Hauptbahnhof/ZOB umfasst das Führen von

- Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG (Schusswaffen aller Art einschließlich Schreckschusswaffen; Hieb-, Stoß-, Stichwaffen; Elektroimpulsgeräte, Reizstoffsprühgeräte ohne amtliches deutsches Prüfzeichen)
- Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klinge Länge von mehr als 4 cm, sofern es keine Waffen sind

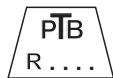
und gilt innerhalb des festgelegten Waffenverbotsgeländes grundsätzlich für alle Personen.

Welche Ausnahmen gelten im Waffenverbotsgelände Hauptbahnhof/ZOB?

Vom Waffenverbot ausgenommen sind

- Vollzugsdienstkräfte der Landes- und Bundespolizei und der Zollverwaltung, Einsatzkräfte der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes und der Bundeswehr, Beschäftigte des Bezirklichen Ordnungsdienstes und medizinischer Versorgungsdienste,
- Personen, auf die durch oder aufgrund von § 55 Abs. 3 und § 56 WaffG das Waffengesetz keine Anwendung findet,
- Personen, die im gewerblichen Geld- und Werttransport- oder Sicherheitsdienst tätig sind, wenn das Führen von Waffen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit steht,

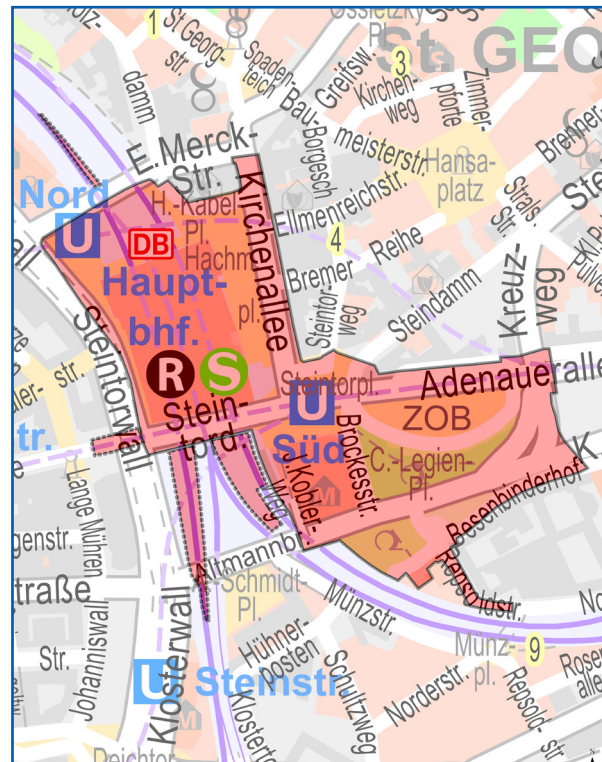
- Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes der Deutschen Bahn AG und der Hamburger Hochbahn AG und in deren Auftrag handelnde Sicherheitsdienste,
- Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen oder Bescheinigungen, die die Waffe im Umfang ihrer entsprechenden Erlaubnis führen,
- Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports führen,
- der Transport von Waffen und Messern in Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit ein in der Anlage beschriebenes Gebiet ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
- das Führen von Messern im Sinne des § 1 Nr. 2* durch Gewerbetreibende und Handwerkerinnen und Handwerker und bei ihnen Beschäftigte oder von ihnen Beauftragte, soweit sie die Messer im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet üblicherweise nutzen,
- die Verwendung von Messern im Sinne des § 1* im Rahmen eines gastronomischen Betriebs in dem in der Anlage beschriebenen Gebiet,
- das Mitführen von Messern im Sinne des § 1 Nr. 2* durch das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Bahnen sowie das Zugbegleitpersonal von Verkehrsunternehmen beim Einsatz zur Personenbeförderung im Linienverkehr und im Verkehr mit Taxen,
- Personen, die Waffen und Messer in verschlossenen Behältern oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern, bei sich führen, um diese von einem Ort zum anderen zu befördern.
- das Führen von Reizstoffsprüngeräten (RSG), mit denen der Umgang nach Abschnitt 1 Nummer 1.3.5 der Anlage 2 WaffG nicht verboten ist. Beispielfaßt können zugelassene RSG an folgenden Zulassungszeichen erkannt werden:



* Verordnung über das Verbot des Führens von Waffen in den Gebieten des Hamburger Hauptbahnhofs und Zentralen Omnibusbahnhofs

Wie werden Zuwiderhandlungen geahndet?

Der Verstoß gegen das Waffenverbot ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Waffen und Messer mit feststehender oder feststellbarer Klingenlänge von über 4 cm können eingezogen werden.



alle zugänglichen Bereiche der Bahnsteige sowie der Münchebergtunnel
Das Waffenverbotsgelände ist grau umrandet.